

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1645 –**

Erkenntnisse der Bundesregierung über die extrem rechte Gruppierung „Division-Märkisch-Oderland“ und die „Nationalrevolutionäre Jugend“

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Januar 2020 tritt eine etwa 20 Personen umfassende Gruppierung unter der Bezeichnung „Division-Märkisch-Oderland“ (Division MOL) mit Aktionen in der Öffentlichkeit auf. Seitdem kam es durch mutmaßlich der Gruppierung zuzurechnende Personen immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen. Anfang 2021 zerstörten Mitglieder der „Division MOL“ den Gedenkort für den 1997 ermordeten Phan Văn Toản (PHAN VĂN TOẢN – Todesopfer rechter Gewalt in Brandenburg; todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de). Im Dezember 2021 griffen Mitglieder der Gruppierung während einer Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen in Berlin Journalisten und Journalistinnen körperlich an (Querdenker-Demo in Berlin: Mehrere Journalisten von Rechtsextremisten angegriffen; Berlin, Tagesspiegel). Die „Division MOL“ hat sich zu Beginn des Jahres 2022 mutmaßlich in die Strukturen der Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) der neonazistischen Partei „Der III. Weg“ eingegliedert. Am 17. März 2022 stellte der „III. Weg“ auf seiner Webseite seinen neuen „Stützpunkt Berlin/Brandenburg“ vor. Am 18. März 2022 präsentierten zentrale Mitglieder der „Division MOL“ im Rahmen einer „Corona-Demo“ in Berlin-Mitte ein großes Banner der NRJ („Der III. Weg“: Kaderschmiede für die nächste Generation Neonazis; Belltower.News).

1. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Bundesregierung die Jugendorganisationen folgender im Verfassungsschutzbericht 2020 erwähnter rechtsextremistischer Parteien für die rechtsextremistische Szene in Deutschland

Jugendorganisationen rechtsextremistischer Parteien dienen der Rekrutierung und Ausbildung des Nachwuchses ihrer Partei.

Sie nehmen eine Transmissionsfunktion zwischen ihrer Partei und noch nicht wahlberechtigten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen wahr.

a) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),

Die „Jungen Nationalisten“ (JN), Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), sind weiterhin die größte rechtsextremistische Jugendorganisation in Deutschland und nehmen daher trotz stagnierender Mitgliederzahlen weiterhin einen vergleichsweise hohen Stellenwert im rechtsextremistischen Spektrum ein. Sie verfügen über gute Kontakte in die neonationalsozialistische Szene und sind aktiv, etwa in Form von öffentlichen Demonstrationen, internen Schulungen und Freizeitaktivitäten für ihre Anhängerschaft. Gleichzeitig sehen sich die JN mit zunehmender Konkurrenz aus dem rechtsextremistischen Lager konfrontiert und befinden sich – wie die NPD selbst – in einem Wandlungsprozess, bedingt durch die schwindende Strahlkraft im organisationsgebundenen Rechtsextremismus.

b) Der III. Weg?

Die Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) besteht seit etwa einem Jahr und wird durch ihre Mutterpartei „Der III. Weg“ als Organisation beworben, die Freizeitangebote für Jugendliche schafft und so eine vermeintliche Lücke im Bereich der Jugendpolitik schließen soll. Die NRJ ist aus der sogenannten „AG Jugend“ der Partei erwachsen und soll die Angebote für junge Interessenten bündeln.

Die NRJ dient hierbei der Sozialisierung der Jugendlichen im Sinne der Parteiideologie. „Der III. Weg“ versucht so, die eigene Attraktivität für junge „Deutsche“ – im Sinne der völkisch-biologistischen Definition der Partei – zu steigern. Die Organisation befindet sich bislang im Aufbau, weshalb die Aktivitäten der NRJ derzeit noch begrenzt sind. Analog zu den wachsenden Aktivitäten der Mutterpartei ist mittelfristig aber auch mit einer steigenden Bedeutung der NRJ zu rechnen.

2. Welche Bedeutung hat die im Verfassungsschutzbericht 2020 als Verdachtsfall erwähnte Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) der Partei Alternative für Deutschland (AfD) für die rechtsextremistische Szene in Deutschland?

Die im Juni 2013 gegründete „Junge Alternative“ (JA, Verdachtsfall) ist nach § 17a der Bundessatzung der „Alternative für Deutschland“ (AfD, Verdachtsfall) seit November 2015 die offizielle Jugendorganisation der Partei. Laut ihrem Programm, dem sogenannten Deutschlandplan, sieht sie sich als „Impulsgeber und Innovationsmotor für die AfD“.

Derzeit gehören ihr etwa 1.600 Mitglieder an. Entsprechend kommt der JA für die Ausrichtung der Gesamtpartei eine gewichtige Rolle zu. Die überparteiliche Bedeutung der JA ergibt sich einerseits aus der personellen und andererseits aus der strukturellen Vernetzung innerhalb der Neuen Rechten. Sie fungiert als zielgruppenadäquater Multiplikator der in der Neuen Rechten vorherrschenden Narrative und Einstellungen.

3. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Bundesregierung rechtsextreme Kampfsportevents und rechtsextreme Musikveranstaltungen für die Rekrutierung junger Menschen für die rechtsextremistische Szene?

Kampfsport spielt innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums bei der Rekrutierung von jungen sportaffinen Männern, die politisch noch nicht gefestigt oder diffus „gegen das System“ eingestellt sind, eine nicht zu unterschät-

zende Rolle. Bedingt durch die Einschränkungen während der Corona-Pandemie, insbesondere durch die zumindest temporäre bundesweite Schließung von Sportstätten seit 2020, bot er einschlägigen rechtsextremistischen Kampfsportgruppierungen mit eigenen Trainingsräumlichkeiten eine exklusive Möglichkeit, interessierten Personen über ein Training Kontakte zu vermitteln und diese an rechtsextremistische Themen heranzuführen. Gleiches gilt für rechtsextremistische Kampfsportveranstaltungen, die seit 2019 jedoch weitestgehend staatlich unterbunden bzw. stark eingeschränkt werden konnten.

Rechtsextremistische Musik und Musikveranstaltungen haben weiterhin eine wichtige Bedeutung für die rechtsextremistische Szene. Insbesondere die Teilnahme an rechtsextremistischen Musikveranstaltungen bietet jungen Szeneangehörigen ein identitätsstiftendes Gemeinschafts- und Stärkegefühl. Zugleich werden durch die Liedtexte rechtsextremistische Ansichten, Feindbilder und Ideologiefragmente verbreitet und gefestigt. Die Musik verbindet somit ideologische Agitation mit jugendspezifischen Formen der Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie stellt damit einen bedeutenden – und aus Sicht der Szene attraktiven – Bestandteil des Rechtsextremismus dar.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Division-Märkisch-Oderland“ (Division MOL) vor?
 - a) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der „Division MOL“ Kenntnis erlangt?

Die Fragen 4 und 4a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über eine Gruppierung „Division Märkisch-Oderland“ („Division MOL“) vor. Die Gruppierung „Division MOL“ war seit dem Jahr 2021 bekannt und dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen. Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist diese Gruppierung jedoch nicht mehr existent.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der „Division MOL“ seit Januar 2020 als Kontaktpersonen von Beschuldigten in Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft geführt wurden?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor. Das abgefragte Kriterium „Kontaktpersonen von Beschuldigten“ wird in den Verfahrensregistern des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) nicht erfasst.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder – oder Sachverhalte, an denen Mitglieder der „Division MOL“ beteiligt waren – seit Januar 2020 Gegenstand von Besprechungen waren, die im GETZ-R geführt wurden?

Die Gruppierung „Division MOL“ war im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis zum 4. Mai 2022 kein Befassungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R).

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der „Division MOL“ seit Januar 2020 an Schießtrainings in Deutschland oder im Ausland teilgenommen haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen Mitgliedern der „Division MOL“ und den nachfolgend genannten rechtsextremen Parteien oder Organisationen Verbindungen bestehen

Auf die Antworten zu den Fragen 5a bis 5i wird verwiesen.

- a) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Verbindungen zwischen der NPD als Partei und der „Division MOL“, die über mögliche persönliche Kennverhältnisse hinausgehen.

- b) Junge Nationalisten,

In Einzelfällen bestanden personelle Verbindungen zwischen der „Division MOL“ und den Jungen Nationalisten (JN).

Eine weitergehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten Erkenntnisstand des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschluss-sachen-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Frage nach dem Informationsstand zu personellen Überschneidungen von Mitgliedern der Gruppierung der „Division MOL“ und der JN würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BfV so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- c) Die Rechte,

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- d) Der III. Weg,
- e) Junge Alternative für Deutschland (JA),
- f) Identitäre Bewegung Deutschland (IBD),
- h) Ein Prozent e. V.,
- i) Institut für Staatspolitik (IfS)?

Die Fragen 5d, 5e, 5f, 5h und 5i werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über vereinzelte Verbindungen zwischen Mitgliedern der „Division MOL“ und der Partei „Der III. Weg“ vor.

g) Compact-Magazin GmbH,

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass in der Vergangenheit Verbindungen zwischen Mitgliedern der „Division MOL“ und der „Compact-Magazin GmbH“ bestanden. So warben Mitglieder der „Division MOL“ am 26. Januar 2022 bei Protesten gegen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Berlin mit Großplakaten für das „COMPACT-Magazin“.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) vor?
 - a) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der „NRJ“ Kenntnis erlangt?

Die Fragen 6 und 6a werden zusammen beantwortet.

Die Partei „Der III. Weg“ begann im April 2021 erstmalig damit, ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) zu bewerben.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der „NRJ“ seit Januar 2020 als Kontaktpersonen von Beschuldigten in Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft geführt wurden?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor. Das abgefragte Kriterium „Kontaktpersonen von Beschuldigten“ wird in den Verfahrensregistern des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nicht erfasst.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder – oder Sachverhalte, an denen Mitglieder der „NRJ“ beteiligt waren – seit Januar 2020 Gegenstand von Besprechungen waren, die im GETZ-R geführt wurden?

Die Gruppierung NRJ war im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis zum 4. Mai 2022 kein Befassungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des GETZ-R.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der „NRJ“ seit Januar 2020 an Schießtrainings in Deutschland oder im Ausland teilgenommen haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- e) Welche sogenannten Stützpunkte der „NRJ“ sind der Bundesregierung bekannt?

Die NRJ umfasst derzeit drei Jugendgruppen: Berlin/Brandenburg, Vogtland und Mittelland. Diese sind jeweils an die namensgleichen Stützpunkte der Partei angegliedert. Eine Ausnahme bildet hierbei die „NRJ Berlin/Brandenburg“, welche als Jugendorganisation für mehrere Stützpunkte in Berlin und Brandenburg dient. Weiterhin arbeitet die Partei daran, eine Jugendgruppe in Sachsen-Anhalt aufzubauen.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den „NRJ“-Stützpunkt Berlin/Brandenburg vor?
- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder dieses „Stützpunktes“ zuvor in anderen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen tätig waren (bitte nach Partei, Gruppierung oder Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 7a werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 6e verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass einige Mitglieder der „NRJ Berlin/Brandenburg“ ebenfalls Mitglieder in der „Division MOL“ waren.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder dieses „Stützpunktes“ an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen beteiligt haben?

Die Partei „Der III. Weg“ hat von Ende Dezember 2021 bis Ende Februar 2022 eigene Veranstaltungen in Wittstock und Wittenberge/Brandenburg durchgeführt. Bei einer Veranstaltung am 25. Februar 2022 in Wittenberge/Brandenburg wurde dabei auch ein Transparent der „NRJ“ mitgeführt. Weiterhin beteiligten sich am 18. März 2022 etwa zehn Aktivisten der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“ an Protesten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Berlin. Kurzzeitig entrollten sie ein Transparent der „Nationalrevolutionären Jugend“, auf welchem „Gemeinschaft statt Isolation – www.NR-Jugend.de“ zu lesen war. Vorher wurde diese Personengruppe auch auf einer Versammlung am Potsdamer Platz/Berlin festgestellt.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder dieses „Stützpunktes“ – oder Sachverhalte, an denen Mitglieder dieses „Stützpunktes“ beteiligt waren – Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R seit 17. März 2022 waren?

Der NRJ-Stützpunkt Berlin/Brandenburg war im Zeitraum vom 17. März 2022 bis zum 4. Mai 2022 kein Befassungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des GETZ-R.

